



Einwohnergemeinde  
Unterseen

---

Reglement betreffend die Übertragung der Elektrizitäts-, Gas- und Wasserversorgung an die Industrielle Betriebe Interlaken AG  
(Aufgabenübertragungsreglement)

vom 4. Juni 2018 / Gemeindeversammlung  
in Kraft ab 1. Januar 2020 / Gemeinderat



---

# Reglement betreffend die Übertragung der Elektrizitäts-, Gas- und Wasserversorgung an die Industrielle Betriebe Interlaken AG (nachfolgend: "IBI AG")

---

Die Stimmberechtigten,

gestützt auf Art. 68 des Gemeindegesetzes vom 16. März 1998 und Art. 5 in Verbindung mit Art. 35 der Gemeindeordnung vom 10. September 2007,

beschliessen:

## **Artikel 1**

Grundsatz

Die Einwohnergemeinde Unterseen überträgt die bisher durch die Industriellen Betriebe Interlaken als selbständige öffentlich-rechtliche Gemeindeunternehmung wahrgenommenen Aufgaben der Elektrizitätsversorgung, der Gasversorgung und der Wasserversorgung sowie der öffentlichen Beleuchtung im Gemeindegebiet der Einwohnergemeinde Unterseen mit allen Rechten und Pflichten auf die neue privatrechtlich organisierte IBI AG.

## **Artikel 2**

Leistungsauftrag

<sup>1</sup> Die Einwohnergemeinde Unterseen erteilt der IBI AG folgenden Leistungsauftrag:

- a) die Versorgung des zugewiesenen Netzgebiets mit Elektrizität nach bundesrechtlichen und kantonalen Vorgaben;
- b) die Versorgung des Gemeindegebietes Unterseen mit Gas, soweit die Versorgung ökonomisch und ökologisch sinnvoll ist;

- c) die Versorgung des Gemeindegebietes Unterseen mit Trink- und Brauchwasser sowie die Gewährleistung des vorschriftsgemässen Hydrantenlöschschutzes und der Trinkwasserversorgung in Notlagen nach den Vorgaben des übergeordneten Rechts;
- d) den Betrieb und Unterhalt der öffentlichen Beleuchtung auf dem Gemeindegebiet Unterseen.

<sup>2</sup> Die IBI AG kann zusätzlich Dienstleistungen erbringen, die einen Zusammenhang mit den Aufgaben des Leistungsauftrags haben.

### Artikel 3

Verhältnis zu Kundinnen und Kunden

<sup>1</sup> Das Rechtsverhältnis zwischen der IBI AG und ihren Kundinnen und Kunden ist öffentlich-rechtlicher Natur:

- a) im Bereich der Wasserversorgung;
- b) im Bereich der Energieversorgung, soweit die IBI AG Leistungen erbringt, zu denen sie durch übergeordnetes Recht, durch dieses Reglement oder durch andere kommunale Bestimmungen verpflichtet ist;
- c) soweit besondere Bestimmungen des übergeordneten Rechts ausdrücklich ein öffentlich-rechtliches Verhältnis vorschreiben.

<sup>2</sup> Die IBI AG kann in diesen Bereichen hoheitlich auftreten. Sie hat namentlich:

- a) die Kompetenz zum Erlass von Netzanschluss-, Netznutzungs- und Lieferbedingungen bzw. Allgemeinen Geschäftsbedingungen; diese Befugnis kann vom Verwaltungsrat nicht weiter delegiert werden;
- b) die Kompetenz zur Erteilung der für die Erfüllung der Aufgaben notwendigen Bewilligungen und zur Festsetzung der erforderlichen Kostenbeiträge, Tarife und Preise;
- c) die Kompetenz, Verfügungen zu erlassen und nach den Vorgaben des Gesetzes vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege durchzusetzen;
- d) alle weiteren zur Erfüllung der Aufgaben nötigen Befugnisse.

<sup>3</sup> Das Rechtsverhältnis zu Kundinnen und Kunden im Bereich der gewerblichen Leistungen und Energielieferungen an Kundinnen und Kunden mit freiem Marktzugang ist privatrechtlich.

#### **Artikel 4**

Anlagen und Verteilnetze

<sup>1</sup> Die IBI AG erstellt, erweitert, erneuert, unterhält und betreibt die erforderlichen Verteilnetze und die dazugehörigen Produktions- und Versorgungsanlagen nach den Vorgaben des eidgenössischen und kantonalen Rechts sowie der Erschliessungsplanung der Gemeinde Unterseen.

<sup>2</sup> Die Verteilanlagen, die der Versorgung mit Elektrizität, Gas und Wasser dienen, sind mittels Dienstbarkeiten sicherzustellen. Vorbehalten bleibt die öffentlich-rechtliche Sicherung von Anlagen und Leitungen der Wasserversorgung nach Artikel 21 ff. des kantonalen Wasserversorgungsgesetzes.

<sup>3</sup> Die von der IBI AG erstellten Anlagen und Verteilnetze für Elektrizität, Gas und Wasser im Gemeindegebiet Unterseen stehen im Alleineigentum der IBI AG.

#### **Artikel 5**

Konzessionsvertrag mit Leistungsvereinbarung

<sup>1</sup> Die Rahmenbedingungen der Aufgabenerfüllung sind in einem Konzessionsvertrag mit Leistungsvereinbarung zwischen der Gemeinde Unterseen und der IBI AG zu regeln.

<sup>2</sup> Zuständig für den Abschluss des Konzessionsvertrages mit Leistungsvereinbarung für die Gemeinde Unterseen sowie für deren Übertragung auf einen Dritten ist der Gemeinderat.

#### **Artikel 6**

Kostenbeiträge, Tarife und Preise

<sup>1</sup> Die Grundsätze für die Bemessung der Kostenbeiträge, Tarife und Preise ergeben sich aus dem Reglement über die Versorgung der Gemeinde Interlaken mit Elektrizität, Gas und Wasser sowie aus den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der IBI AG.

<sup>2</sup> Die gestützt darauf vom Verwaltungsrat der IBI AG festgesetzten Kostenbeiträge, Tarife und Preise gelten auch für die Grund- und Liegenschaftseigentümer sowie die Endverbraucher aus dem Gemeindegebiet Unterseen.

### **Artikel 7**

Zuständigkeiten

<sup>1</sup> Der Gemeinderat vertritt die Aktien der Einwohnergemeinde Unterseen an der Generalversammlung der IBI AG.

<sup>2</sup> Den Vertreter der Gemeinde im Verwaltungsrat der IBI AG bestimmt der Gemeinderat, wobei die Wahl durch die Generalversammlung der IBI AG erfolgt.

### **Artikel 8**

Inkraftsetzung

<sup>1</sup> Dieses Reglement tritt auf den 1. Januar 2019 in Kraft.

<sup>2</sup> Es ersetzt das Reglement über die Übertragung von Aufgaben an die Industriellen Betriebe Interlaken vom 14. Juni 2004 und die Vereinbarung vom 12./16./25. Juni 1995 zwischen der Einwohnergemeinde Interlaken und den Einwohnergemeinden Matten bei Interlaken und Unterseen.

**NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDE UNTERSEEN**

Der Präsident:

Der Sekretär:

Unterseen, 4. Juni 2018

sig. Jürgen Ritschard

sig. Peter Beuggert

## **Depositionszeugnis**

Der unterzeichnende Gemeindeschreiber bescheinigt hiermit, dass das vorliegende Reglement betreffend die Übertragung der Elektrizitäts-, Gas- und Wasserversorgung an die Industriellen Betriebe Interlaken AG, vorschriftsgemäss 30 Tage vor der Gemeindeversammlung vom 4. Juni 2018, d.h. vom 4. Mai bis 4. Juni 2018, auf der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt worden ist. Zudem wurde die Reglements-genehmigung durch die Gemeindeversammlung vom 4. Juni 2018 sowie dessen Inkrafttretung per 1. Januar 2020 (Gemeinderatsbeschluss vom 19. August 2019) im Anzeiger Interlaken vom 19. August 2019 öffentlich bekannt gemacht.

**GEMEINDESCHREIBEREI UNTERSEEN**

Der Gemeindeschreiber:

Unterseen, 20. August 2019

sig. Peter Beuggert